VERORDNUNG (EG) Nr. 960/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 [2], insbesondere auf Artikel 70 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2611/97 [4], sind Drittländer, die in die Gemeinschaft Wein und Traubensaft in Behältnissen von höchstens 5 Litern in einer Gesamtmenge von jährlich weniger als 1 000 hl ausführen, von der Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins befreit. Drittländer, denen diese Freistellung für ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft zugute kommt, sind in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/96 [6], aufgeführt. Bolivien hat bei der Kommission eine Freistellung beantragt und sich bereit erklärt, die diesbezüglichen Bedingungen einzuhalten. Das genannte Land sollte deshalb in die Liste in Anhang V der genannten Verordnung aufgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 wird das nachstehende Drittland eingetragen:

„— Bolivien".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraften.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.
[3] ABl. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 7.
[4] ABl. L 353 vom 24. 12. 1997, S. 1.
[5] ABl. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.
[6] ABl. L 207 vom 17. 8. 1996, S. 7.